

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache Bf. gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, MA 67 vom 22.01.2015, Geschäftszahl MA 67-PA-794894/4/8 zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Antrag auf Herabsetzung der Geldstrafe auf ein Mindestmaß als unbegründet abgewiesen. Das angefochtene Straferkenntnis wird bestätigt.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerde führende Partei einen Kostenbeitrag in Höhe von EUR 29,60 binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung zu zahlen. Gemäß § 25 Abs 2 BFGG wird der Magistrat der Stadt Wien als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Gemäß Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG ist eine ordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei und der belangten Behörde nicht zulässig.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG ist eine außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei nicht zulässig.

II. Gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG iVm § 260 Abs 1 lit. a Bundesabgabenordnung BAO idgF werden die Anträge auf Ratenvereinbarung und Anrechnung der Geldstrafe auf eine bereits bestehende Ratenvereinbarung als unzulässig zurückgewiesen.

Gemäß Art 133 Abs 5 B-VG iVm § 25a Abs 2 VwGG sind die ordentliche Revision und die außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei und der belangten Behörde nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

1. Im Straferkenntnis vom 22.01.2015 hat der Magistrat der Stadt Wien über den Einspruch des Beschwerdeführers (Bf.) gegen die Strafverfügung vom 09.12.2014, Geschäftszahl MA 67-PA-794894/4/8, der sich ausschließlich gegen das Strafausmaß gerichtet hatte, entschieden. Der Einspruch wurde abgewiesen und über den Bf. wurde gemäß

§ 4 Abs 2 Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe iHv EUR 148,00 und im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 30 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurden die Verfahrenskosten mit EUR 14,80 festgesetzt. Das Straferkenntnis begründend wurde festgestellt, dass der Schuldspruch der Strafverfügung vom 09.12.2014 in Rechtskraft erwuchs, da sich der gegen die Strafverfügung gerichtete Einspruch ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet hatte. Für den Magistrat der Stadt Wien kam eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe im Hinblick auf die als erschwerend zu werten den Vorstrafen nach dem Wiener Parkometergesetz – auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bf. – nicht in Betracht, da die Strafe durch ihre Höhe geeignet sein sollte, den Bf. wirksam von einer Wiederholung der Straftat abzuhalten.

Das Straferkenntnis wurde am 27.01.2015 zugestellt und war innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung mit Beschwerde anfechtbar.

2. Mit eMail vom 09.02.2015 wurde das Straferkenntnis (22.01.2015) angefochten. Die Beschwerdeausführungen des Bf. lauteten:

„ Ich ersuche um Beschwerde gegen obigen Bescheid ich ersuche um Herabsetzung der Strafe auf ein Mindestmaß und um Zurechnung zu bestehender Ratenvereinbarung. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass ich sorgepflichtig f. 2 Kinder bin. Ich habe keinerlei Beschäftigung außer Notstandshilfe in Höhe von Eur 800,- mtl. Meine Gattin hat ebenfalls keine Beschaeftigung. Ich habe mir bereits eine Jahreskarte gekauft und bemühe mich das Autofahren zu vermeiden. Ich moechte keinerlei Strafen mehr in Hinkunft bekommen und bemühe mich die Rechtsvorschriften einzuhalten. Wie sie sehen zahle ich alle Strafen. Jedoch kann ich nicht verstehen warum man keine Reform dieser Verwaltungsstrafen erreicht und hier bei bestehender Ratenvereinbarung eine Zurechnung zur bestehenden Ratenvereinbarung zulaesst sondern den Autifahrer schroepft und willkuerlich die Strafe vervierfacht Ich ueberlege huerzu auch eine Beschwerde an die Volksanwaltschaft Wien und an den EUGH “.

3. Der Bf. hat 14 Vorstrafen; die älteste Vorstrafe ist die Vorstrafe vom 08.06.2010; sie ist seit 06.01.2011 rechtskräftig. Im Zeitraum 06.01.2011 de dato sind über den Bf. Geldstrafen iHv EUR 90,00 bis EUR 135,00 rechtskräftig verhängt worden.

4. Die Verfahrensparteien haben keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt. Auf das Recht, einen derartigen Antrag in der Beschwerde zu stellen, wurde in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses ausdrücklich hingewiesen.

Aus den Verwaltungsakten:

In der Strafverfügung vom 09.12.2014 wurde über den Bf. eine Geldstrafe iHv EUR 148,00 und falls diese Geldstrafe uneinbringlich ist, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 30 Stunden verhängt, weil er die Parkometerabgabe dadurch fahrlässig verkürzt hat, dass er ein Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Beschwerdepunkt/e:

In der Beschwerde hat der Bf. beantragt, die über ihn verhängte Geldstrafe (EUR 148,00) auf ein Mindestmaß herabzusetzen und auf eine bereits bestehende Ratenvereinbarung anzurechnen. Über diese Anträge ergehen folgende Entscheidungen:

I. Entscheidung über den Antrag auf Herabsetzung der Geldstrafe auf ein Mindestmaß

Sachlage:

Da der Bf. die Strafverfügung nur wegen der Höhe der verhängten Geldstrafe angefochten hatte, ist der ggstl. Entscheidung ein rechtskräftiger Schuldspruch – und damit eine fahrlässige Verkürzung der Parkometerabgabe – zugrunde zu legen. Der Entscheidung zugrunde zu legen ist auch die der Strafbemessung des Magistrats der Stadt Wien zugrunde liegende Sachlage.

Beschwerdepunkt bezogen ist folgende Rechtslage anzuwenden:

Gemäß § 19 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlagen für die Strafbemessung. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 leg.cit.) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 32 Strafgesetzbuch – StGB bis § 35 StGB lauten:

§ 32 Abs 1 StGB: Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters.

§ 32 Abs 2 StGB: Bei Bemessung der Strafe hat das Gericht die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen könnte.

§ 32 Abs 3 StGB: Im allgemeinen ist die Strafe umso strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten

er durch seine Handlung verletzt, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet oder je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat und je weniger Vorsicht gegen die Tat hat gebraucht werden können.

Besondere Erschwerungsgründe

§ 33 Abs 1 StGB: Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;
2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;
3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat;
4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist;
5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;
6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat;
7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat.

§ 33 Abs 2 StGB: Ein Erschwerungsgrund ist es außer in den Fällen des § 39a Abs 1 auch, wenn ein volljähriger Täter die Tat unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen eine unmündige Person begangen hat.

Besondere Milderungsgründe

§ 34 Abs 1 StGB: Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluss eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht;
3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;
4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat;
5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, dass er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden;
6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat;
8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen;
9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefasster Absicht begangen hat;

10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist;
11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;
12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird;
13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist;
14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist;
15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern;
16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, dass er unentdeckt bleiben werde;
17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat;
18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat;
19. dadurch betroffen ist, dass er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.

§ 34 Abs 2 StGB: Ein Milderungsgrund ist es auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

§ 35 StGB: Hat der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand gehandelt, so ist dies nur insoweit mildernd, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, den der Genuss oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet.

Rechtliche Würdigung:

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt werden darf (vgl. Walter/Thienel, Verwaltungsstrafgesetze II² (2000), Seite 294, Anm. E 8. und die dort zit. Erkenntnisse VwGH 21.03.1995, 94/09/0375; 21.03.1995, 94/09/0376; 22.06.1995, 94/09/0306; 07.09.1995, 94/09/0123; 16.12.1981, 1742/80; mwN). Eine Herabsetzung der über den Bf. verhängten Geldstrafe ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn sich die der Strafbemessung des Magistrats der Stadt Wien zugrundeliegende Sachlage geändert hat, wenn Straferschwerungsgründe wegfallen, wenn der Magistrat der Stadt Wien Milderungsgründe bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt hat oder wenn im Beschwerdeverfahren Milderungsgründe neu hervor- kommen.

In der ggstl. Beschwerdesache liegen diese Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht vor:

Grundlage jeder Strafbemessung nach § 32 StGB iVm § 19 Abs 2 VStG ist die Schuld des Täters. Da über die Schuld des Bf. mit der Strafverfügung vom 09.12.2014 rechtskräftig abgesprochen worden ist, dass der Bf. die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt hat, ist das Bundesfinanzgericht an diesen Schuldspruch gebunden und hat seiner Entscheidung fahrlässiges Verschulden des Bf. zugrunde zu legen.

Wie dem Straferkenntnis zu entnehmen ist, hat der Magistrat der Stadt Wien seiner Strafbemessung diesen rechtskräftigen Schuldspruch – und damit fahrlässiges Verschulden – zugrunde gelegt. Die Geldstrafe ist daher nicht verschuldensformbezogen herabzusetzen.

Bei der Strafbemessung sind die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf. wichtige Kriterien. Wie dem Straferkenntnis zu entnehmen ist, hat der Magistrat der Stadt Wien die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf. bei der Strafbemessung iHv EUR 148,00 berücksichtigt; sie sind im Beschwerdeverfahren nicht anders zu bewerten, da sich die dieser Strafbemessung zugrundeliegende finanzielle Lage des Bf. und seine Sorgepflichten de dato nicht geändert haben. Die Geldstrafe ist daher nicht wegen de dato nicht berücksichtigter persönlicher und finanzieller Verhältnisse herabzusetzen.

Bei der Strafbemessung hat der Magistrat der Stadt Wien 14 rechtskräftige Vorstrafen des Bf. als Erschwerungsgrund gewertet. Da die – zeitlich gesehen – älteste Vorstrafe seit 06.01.2011 rechtskräftig ist und Vorstrafen 5 Jahre nach Rechtskraft getilgt werden, wird die Vorstrafe vom 06.01.2011 am 06.01.2016 getilgt. Der Strafbemessung sind daher nach wie vor 14 rechtskräftige Vorstrafen straferschwerend zugrunde zu legen, weshalb die Geldstrafe nicht wegen geänderter Straferschwerungsgründe herabzusetzen ist.

Bei der Strafbemessung ist der Magistrat der Stadt Wien davon ausgegangen, dass der Bf. weder durch seine Sorgepflichten noch durch seine finanzielle Lage von einer weiteren Wiederholung seiner Tat abgehalten werde sondern nur durch eine entsprechend hohe Geldstrafe wirksam davon abgehalten werden könne. Nach ständiger VwGH-Rechtsprechung ist eine Strafbemessung, die – wie die Strafbemessung im Straferkenntnis – vom Gedanken getragen ist, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch die Verhängung einschneidender und im Wiederholungsfall entsprechend erhöhter Strafen zu erzwingen, nicht gesetzwidrig; dies insb. dann nicht, wenn das bisherige Strafausmaß nicht ausreichte, um eine Person zur Einsicht und zur Einhaltung der Vorschriften zu bringen (siehe Walter/Thienel, Verwaltungsstrafgesetze II² (2000), Seite 298, Anm. E. 31 und die dort zit. Erkenntnisse VwGH 30.06.1976, 2306 – 2310/75; 02.12.1985, 83/10/0002; 28.02.1996, 95/03/0216; 22.04.1997, 96/04/0253; 22.04.1997, 95/04/0174; mwN).

In der ggstl. Beschwerdesache ist aktenkundig, dass über den Bf. im Zeitraum 06.01.2011 de dato Geldstrafen iHv EUR 90,00 bis EUR 135,00 rechtskräftig verhängt worden sind. Dass diese Geldstrafen nicht ausgereicht haben, den Bf. von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten, ist wegen einer weiteren Tatbegehung nach der – zeitliche gesehen –

letzten, iHv EUR 135,00 rechtskräftig verhängten, Geldstrafe ebenfalls aktenkundig. Da eine Geldstrafe iHv 135,00 nicht ausreichte, um eine weitere Tatbegehung des Bf. zu verhindern, geht das Bundesfinanzgericht davon aus, dass sich eine Geldstrafe iHv EUR 148,00 besser eignet, den Bf. von der Begehung weiterer Tatbegehung abzuhalten als die zuletzt verhängte und jetzt rechtskräftige Geldstrafe iHv EUR 135,00. Die Geldstrafe ist daher aus spezialpräventiven Gründen nicht herabzusetzen.

Im Beschwerdeverfahren sind keine besonderen Milderungsgründe hervorgekommen:

- Der Kauf einer Jahreskarte hindert den Bf. nicht, sein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne Entrichtung der Parkometerabgabe abzustellen.
- Mit der Bezahlung bereits rechtskräftiger Geldstrafen wird der Schaden nicht wiedergutmacht, der durch die – zeitlich gesehen – spätere ggstl. Tatbegehung entstanden ist.
- Die Absichtserklärung, in Zukunft keine Verwaltungsübertretungen begehen zu wollen, ist kein Milderungsgrund iSd § 34 StGB.

Das Beschwerdebegehren – die iHv EUR 148,00 verhängte Geldstrafe auf ein Mindestmaß herabzusetzen – ist daher abzuweisen.

Mündliche Verhandlung:

Das Bundesfinanzgericht sieht gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab, da in der angefochtenen Entscheidung eine EUR 500,00 nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, keine Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat und die aus der Aktenlage sich ergebende Sachlage weder strittig gewesen ist noch sich geändert hat.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Über den Bf. ist eine Geldstrafe iHv EUR 148,00 verhängt worden. 20% von EUR 148,00 ergeben EUR 29,60. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind daher iHv EUR 29,60 festzusetzen.

Revision:

Gemäß § 25a Abs 4 VwGG iVm Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG sind Revisionen wegen Verletzung von subjektiven Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe in Höhe von bis zu EUR 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von bis zu EUR 400,00 verhängt wurde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die ordentliche Revision und die außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei sind daher unzulässig.

Die entscheidungsrelevante Rechtsfrage, wann ein höheres Strafausmaß bei schlechten finanziellen Verhältnissen und Sorgepflichten verhängt werden darf, hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. in VwGH 30.06.1976, 2306-2310/75 beantwortet und ist von dieser Entscheidungspraxis de dato nicht abgewichen. Da das Bundesfinanzgericht seine Entscheidung mit der vorzit. VwGH-Rechtsprechung begründet hat, hängt die Entscheidung in diesem Beschwerdeverfahren nicht von der Lösung einer grundsätzlich bedeutenden Rechtsfrage ab. Die ordentliche Revision der belangten Behörde ist daher nicht zulässig.

II. Entscheidung über die Anträge auf Ratenvereinbarung und Anrechnung der Geldstrafe auf eine bereits bestehende Ratenvereinbarung

Gemäß § 54b Abs 3 VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen.

Wer „Behörde“ iSd § 54 Abs 3 VStG ist, wird in § 1 VVG aufgezählt. In dieser Aufzählung ist das Bundesfinanzgericht nicht enthalten. Das Bundesfinanzgericht ist daher nicht berechtigt, über einen Antrag auf Ratenvereinbarung oder Antrag auf Anrechnung einer Geldstrafe auf eine bereits bestehende Ratenvereinbarung zu entscheiden.

Die Anträge auf Ratenvereinbarung und Anrechnung der Geldstrafe auf eine bereits bestehende Ratenvereinbarung sind daher in Anwendung von § 66 Abs 4 AVG idgF iVm § 260 Abs 1 lit a BAO idgF als unzulässig zurückzuweisen.

Revision:

Da die Anträge auf Ratenvereinbarung und Anrechnung der Geldstrafe auf eine bereits bestehende Ratenvereinbarung zurückzuweisen sind, sind die ordentliche und die außerordentliche Revision nicht zulässig.

Wien, am 21. April 2015